

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Althütte am **6. März 2007 (mit späteren Änderungen vom 04.12.2007 und 14.12.2010)** folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1    Gebührenpflicht**
  - § 2    Gebührenfreiheit**
  - § 3    Gebührenschuldner**
  - § 4    Gebührenhöhe**
  - § 5    Entstehung der Gebühr**
  - § 6    Fälligkeit, Zahlung, Vorschuss und Sicherheitsleistung**
  - § 7    Auslagen**
  - § 8    Schlussvorschriften, Inkrafttreten**
- Anlage: Gebührenverzeichnis**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Althütte erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Althütte.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leitungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
- a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei Auskünften nicht durch diese Satzung oder sonstige Gebührenordnungen oder -satzungen etwas Anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde Althütte ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Althütte gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung, Vorschuss und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Althütte kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften, zurückzugebende Urkunden sowie sonstige Schriftstücke und Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Althütte erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8**

### **Schlussvorschriften, Inkrafttreten<sup>1</sup>**

- (1) Diese Satzung tritt am 16. März 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Althütte über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Februar 1992 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 11.12.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

---

<sup>1</sup> § 8 betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 6. März 2007. Die Satzung mit aktuellster Änderung trat am 01.01.2011 in Kraft.

**– Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 6. März 2007 –**

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b><u>Amtshandlung / Gebührentatbestand</u></b>	<b>Gebühr in EUR (€)</b>
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 10.000,00 €
2.	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Ablehnung wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €  gebührenfrei
3.	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 250,00 €
4.	<b>Archivnutzung</b>	
4.1	Archivnutzung für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschung	gebührenfrei
4.2	Aktenvorlage, mündliche oder schriftliche Beratung, Auskünfte, Nachforschungen usw. nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand	je angefangene Viertelstunde 12,00 €
5.	<b>Auskünfte</b>	
5.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 € bis 200,00 €
5.2	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
6.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist	10,00 € bis 500,00 €
7.	<b>Baugesetzbuch – BauGB</b>	
7.1	Ausstellung eines Auszugs aus der Liegenschaftskarte (INGRADA)	30,00 €
7.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 BauGB)	15,00 €
8.	<b>Bauordnungsrecht im Kenntnissgabeverfahren</b>	
8.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 Landesbauordnung – LBO)	0,2 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 100,00 €
8.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,2 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 100,00 €
8.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnissgabeverfahren	gebührenfrei
9.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
9.1	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die	5,00 €

9.2	erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 €
9.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie etc. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren bzw. Ablichtungskosten (Nr. 27) hinzu.	
10.	<b>Bescheinigungen</b>	
10.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist)	2,50 € bis 100,00 €
10.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	10,00 €
10.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
10.4	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
10.5	Wählbarkeitsbescheinigung für eine Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz – KomWG)	25,00 €
11.	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz – BestattG)	15,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung – BestattVO)	15,00 €
11.3	Ausnahmegenehmigung nach § 27 BestattG (Überführung in Leichenhallen)	15,00 €
12.	<b>Feiertagsrecht</b>	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz – FTG)	35,00 € bis 70,00 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FTG) pro Tag	50,00 € bis 300,00 €
13.	<b>Fundsachen</b>	
13.1	Annahme, Aufbewahrung, Überwachung und Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 €
13.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
13.3	bei Tieren	2 % des Werts, mindestens jedoch die Unterbringungs-, Futter- und Beförderungskosten
14.	<b>Gaststättenangelegenheiten</b>	
14.1	Gestattung (vorübergehende Schankerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz – GastG) mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen unabhängig von der Größe der Schank- oder Speiseraumfläche	
14.1.1	1. Tag	25,00 €
14.1.2	2. – 4. Tag je	10,00 €

14.2	Auflagen und Anordnungen (§ 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung - GastVO)	48,00 €/Std.
14.3	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO) unabhängig von der Größe der konzessionierten Fläche	15,00 € je verkürzte Stunde und Tag
15.	<b>Genehmigungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts Anderes bestimmt ist	58,00 €/Std.
16.	<b>Gewerbeangelegenheiten</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung – GewO) für Gewerbeanzeigen	
16.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 €
16.1.2	Gewerbeummeldung	20,00 €
16.1.3	Gewerbeabmeldung	20,00 €
16.2	Gewerberegisterauskunft	
16.2.1	einfache Auskunft	5,00 €
16.2.2	erweiterte Auskunft	10,00 €
16.3	Gewerbemeldebestätigung (z. B. zur Vorlage bei der Metro)	5,00 €
16.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 GewO	100,00 € bis 1.600,00 €
16.5	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit: Bestätigung der Geeignetheit gemäß § 33 c Abs. 3 GewO pro Aufstellungsort	50,00 €
16.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes gemäß § 34 Abs. 1 GewO	160,00 € bis 1.500,00 €
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes gemäß § 34 b GewO	160,00 € bis 1.500,00 €
16.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren gemäß § 55 a Abs. 1 GewO	15,00 € bis 1.000,00 €
16.9	Amtshandlungen nach dem Jugendschutzgesetz	48,00 €/Std.
17.	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 24,00 €
18.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	30,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 €
19.	<b>Kirchenaustritt</b> Für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 €
20.	<b>Ladenschluss</b> Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Verkaufs von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG)	50,00 €
22.	<b>Melderecht</b>	
22.1	Auskunft aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,00 €
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	14,00 €
22.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a MG)	5,00 €
22.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2, und 3 MG), die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,00 € bis 500,00 €
22.2	Datenübermittlung	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	gebührenfrei

22.2.2	Sonstige Datenübermittlung, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen wird, soweit nichts Anderes bestimmt ist	20,00 € bis 500,00 €
22.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) je übermitteltem Datensatz	0,15 €
22.4	Kopieren und Beglaubigen der Unterlagen für den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	2,00 €
22.5	Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,00 €
22.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 500,00 €
22.7	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, Meldebestätigung, Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
22.8	Erstmalige Eintragung oder Verlängerung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 MG)	gebührenfrei
23.	<b>Naturschutzrecht</b> Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes (z. B. § 54 Naturschutzgesetz – NatSchG: Genehmigung und Beseitigung von Sperren)	40,00 € bis 150,00 €
24.	<b>Polizeirecht</b>	
24.1	Verfügung zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit (§§ 1, 3, 6 und 7 Polizeigesetz – PolG)	60,00 €/Std.
24.2	Erteilung von Platzverweisen nach dem Polizeigesetz (§§ 1, 3 und 6 PolG)	30,00 €
24.3	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen (§§ 1 und 3 PolG)	60,00 €/Std.
24.4	Anzeige der Haltung von Kampfhunden gemäß § 3 Abs. 4 PolVOgH	20,00 €
24.5	Auffällige Hunde: Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere (z. B. Leinenzwang / Maulkorbzwang)	48,00 €/Std.
24.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Polizeiverordnung der Gemeinde Althütte	20,00 €
24.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der Satzung über die Benutzung des Spiel- und Grillplatzes Kallenberg	20,00 €
24.8	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)	25,00 €
24.9	Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 1, 3 und 8 PolG)	15,00 € zuzüglich der Kosten des Abschleppunternehmers und etwaiger sonstiger Kosten und Auslagen
25.	<b>Rechtsbehelf</b> Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
25.1	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	48,00 €/Std.
25.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 25.1
26.	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,00 € bis 300,00 €



27.	<b>Schreibgebühren</b>	
27.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert berechnet),	
27.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	39,00 €/Std.
27.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	39,00 €/Std.
27.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	39,00 €/Std.
27.2	Für Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke	
27.2.1	bei einem Format bis DIN-A 4 je Seite	0,50 €
27.2.2	bei einem größeren Format als DIN-A 4 je Seite	1,00 €
28.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
28.1	Plakatierungsgenehmigung	30,00 €
28.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 300,00 €
29.	<b>Erlaubnis zur Spielplatzbenutzung</b> Erlaubnis zur Benutzung des Spiel- und Grillplatzes Kallenberg (Schulen und Kindergärten sind gebührenfrei)	10,00 €
30.	<b>Verlinkung der Homepage</b> der Gemeinde Althütte auf die Internetseite eines Gewerbebetriebs	10,00 €
31.	<b>Wasserrecht</b>	
31.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 Wassergesetz – WG)	40,00 € bis 150,00 €
31.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG: Durchleiten von Wasser)	40,00 € bis 150,00 €
32.	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €